

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 29. Mai 2018

### **Vom E-Bike bis zur E-Klasse – Steuern sparen mit Dienstfahrrädern und –wagen**

Wer in Großstädten zur Rushhour mit dem Auto unterwegs ist, steht häufig im Stau. Das kostet Zeit und Nerven. Deswegen bieten immer mehr Unternehmen ihren Mitarbeitern Dienstfahrräder als alternatives Fortbewegungsmittel an. Das schont nicht nur Nerven und Umwelt, sondern hält auch fit. „Doch egal ob mit dem Dienstfahrrad oder Dienstwagen: Steuerpflichtige sollten bei der Überlassung durch den Arbeitgeber einige steuerliche Besonderheiten beachten, um Fallstricke zu vermeiden“, so Lothar Herrmann, Präsident der Steuerberaterkammer Hessen.

#### **Dienstfahrräder und Dienstwagen von der Steuer absetzen**

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Dienstfahrrad oder ein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung, kann das Unternehmen sämtliche mit dem Kfz oder Fahrrad in Zusammenhang stehende Kosten als Betriebsausgaben steuerlich abziehen. Ob beim Arbeitnehmer jedoch ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist, hängt vom Verwendungszweck ab: Wird das Kfz oder Fahrrad nachweislich nur betrieblich genutzt, muss der Arbeitnehmer dies nicht steuerlich berücksichtigen. Fährt der Arbeitnehmer das Kfz oder Fahrrad aber auch privat, muss er einen sog. geldwerten Vorteil versteuern. Dieser ist nach der sog. 1 Prozent-Regelung (vom Bruttolistenpreis) zu berechnen und monatlich mit der Lohnabrechnung zu versteuern.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht sich der Betrag bei Nutzung eines Kfz grundsätzlich um 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises pro Kilometer. Bei der Nutzung eines Fahrrades entsteht für den Heimwegvorteil, also die Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, kein geldwerter Vorteil.